

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20001222_d_lu_o_00 vom 22. Dezember 2000

FINMA Versicherungsrecht, 2000-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20001222_d_lu_o_00

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20001222_d_lu_o_00 du 22 décembre 2000

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20001222_d_lu_o_00 del 22 dicembre 2000

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte hat dem Kläger Fr. 8'870.50 nebst 5 % Zins seit 10. Januar 1998 zu bezahlen.

E. 2

Die Beklagte trägt sämtliche Verfahrenskosten. Die Gerichtskosten betragen Fr. 1'000.-- und sind durch den klägerischen Kostenvorschuss bezahlt. Der nicht beanspruchte Kostenvorschuss von Fr. 200.-- wird dem Kläger zurückerstattet. Die klägerische Anwaltskostennote wird auf Fr. 1'942.75 (inkl. Fr. 7.20 Auslagen und Fr. 135.55 MWST) festgesetzt. Die Beklagte hat dem Kläger gemäss Erwägung Ziff. 7.3 Fr. 2'942.75 zu bezahlen.

E. 3

(Rechtsmittel)

E. 4

Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h eingehalten. Hätte J. K. einen Kontrollblick vorgenommen, so hätte er das Fahrzeug von Ch. St. sehen müssen. Er habe beim Abbiegen gegen seine Vorsichtspflichten verstossen und habe deshalb den gesamten Schaden zu tragen. Im vorliegenden Fall macht der Kläger als Halter des Fahrzeuges SO .. seine Forderung gegenüber dem Haftpflichtversicherer von J. K. geltend, was gemäss Art. 65 Abs. 1 SVG zulässig ist. Das Amtsgericht hat die Haftung der Beklagten gestützt auf Art. 61 Abs. 2 SVG bejaht. Gemäss Art. 61 Abs. 2 SVG haftet ein Halter für Sachschaden eines andern nur, wenn der Geschädigte beweist, dass der Schaden durch Verschulden des beklagten Halters oder einer Person, für die er verantwortlich ist, verursacht worden ist. Trifft nur einen Halter ein Verschulden, so haftet er für den ganzen Sachschaden sämtlicher beteiligter Halter. Trifft auch den geschädigten Halter ein Verschulden, so ist das beidseitige Verschulden gegeneinander abzuwägen. Die Beweislast liegt beim geschädigten Halter. Misslingt der Beweis dem einen bzw. beiden Haltern, so hat jeder seinen Schaden selber zu tragen. Es ist deshalb ein allfälliges Verschulden von J. K. und Ch. St. am Verkehrsunfall abzuklären. Das Urteil des Amtsgerichts ist zutreffend. Nachdem die Parteien im Appellationsverfahren keine wesentlichen neuen Tatsachen vortragen, kann vorerst auf die Begründung im amtsgerichtlichen Urteil verwiesen werden. Im Appellationsverfahren macht die Beklagte vor allem geltend, der Zivilrichter sei aufgrund von Art. 53 OR nicht an das Strafurteil gebunden. Das Strafurteil des Amtsgerichts S. sei ergangen, bevor das Bundesgericht in BGE 125 IV 83 ff seine Praxis betreffend die Vorsichtspflichten des Linksabbiegers geändert habe. Dies habe das Amtsgericht nicht berücksichtigt. Richtig ist, dass der Zivilrichter bei der Beurteilung der Schuld oder

Nichtschuld, Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit nicht an die Bestimmungen über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder an eine Freisprechung durch das Strafgericht gebunden ist. Ebenso ist das strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich (Art. 53 OR). Im Bereich des SVG ist zudem die freie Beweiswürdigung in Art. 86 SVG ausdrücklich vorgesehen. Der Amtsstatthalter von S. hat nach durchgeführter Untersuchung das Verfahren gegen Ch. St. wegen vorschriftswidrigen Überholens und mangelnder Rücksichtnahme auf den Überholten eingestellt. J. K. bestrafte er wegen mangelnder Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Abbiegen nach links mit einer Busse von Fr. 250.--. Das Amtsgericht Sursee (Abteilung II in Strafsachen) hat diese Busse mit Urteil vom 25. September 1998 bestätigt. Im Zivilverfahren hat das Amtsgericht Sursee (Abteilung II in Zivilsachen) im Ergebnis das Verschulden der Unfallbeteiligten gleich beurteilt wie der Strafrichter. Es hat aber als Zivilgericht die Schuld der Parteien unabhängig vom Strafurteil geprüft. Der Grundsatz der Unabhängigkeit des Zivilrichters vom strafgerichtlichen Urteil sowie der Grundsatz der freien Beweiswürdigung wurden somit nicht verletzt. Bei der Beurteilung des Verschuldens der Unfallbeteiligten hat das Amtsgericht die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts in BGE 125 IV 83 ff. durchaus berücksichtigt. In der Regeste 125 IV 83 führt das Bundesgericht Folgendes aus: Der Linksabbieger, der korrekt eingespurt ist und den linken Blinker gestellt hat, darf - ohne unmittelbar beim Abbiegen nochmals den Verkehr hinter ihm beobachten zu müssen in der Regel darauf vertrauen, dass ihn kein Verkehrsteilnehmer vorschriftswidrig links überholt (Änderung der Rechtsprechung). Wie sich aus dieser Regeste ergibt, gilt diese Rechtsprechung in der Regel, somit dann, wenn keine besonderen Umstände vorliegen. Das Bundesgericht weist denn auch darauf hin, dass im Interesse der Verkehrssicherheit nicht leichtthin anzunehmen sei, der links Abbiegende habe sich auf das für nachfolgende Fahrzeuge geltende Verbot des Linksüberholens verlassen dürfen; denn er unterbreche mit seinem Manöver den

E. 5

Verkehrsfluss und schaffe damit eine erhöht gefahrenträchtige Verkehrssituation namentlich für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer (BGE 125 IV 88). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Hauptstrasse im Gebiet Ch., wo sich der Unfall ereignete, um eine Gerade mit weiter und guter Sicht handelt. Ein langsam fahrender Fahrzeuglenker hat auf diesem Streckenabschnitt vermehrt damit zu rechnen, dass er überholt wird. J. K. fuhr zugegebenermassen langsam, da er in einen schmalen Feldweg abbiegen wollte. Entscheidend aber ist, dass er gemäss seinen eigenen Ausführungen unmittelbar vor dem Unfall von drei Fahrzeugen überholt wurde. Es ist nun im Strassenverkehr etwas Alltägliches, dass sich allfällige weitere Fahrzeuge einer überholenden Kolonne anschliessen, sofern dies die Sicht auf den Gegenverkehr und die Streckenführung zulassen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn das überholte Fahrzeug langsam fährt. Nachdem J. K. von drei Autos überholt wurde, hätte er sich vor dem Abbiegen zusätzlich nochmals durch einen Blick nach hinten absichern müssen. Hätte er diesen Kontrollblick gemacht, hätte er auf der geraden Strecke das Fahrzeug von Ch. St. sehen müssen und der Unfall hätte vermieden werden können. Das Amtsgericht hat deshalb auch nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Recht ein Verschulden von J. K. am Unfall bejaht. Die Beklagte macht weiter geltend, Ch. St. habe den Unfall selbstverschuldet. Zumindest treffe sie ein Mitverschulden. Sie sei zu schnell gefahren und sei unaufmerksam gewesen. Ch. St. führt aus, die Kolonne sei nicht schnell gefahren.

Nähere Angaben über die Geschwindigkeit könne sie nicht machen, ihres Erachtens keine 80 km/h. Sie sei anfänglich der Auffassung gewesen, zuvorderst fahre ein landwirtschaftliches Fahrzeug aufgrund der langsamen Geschwindigkeit. J. K. erklärt, er sei von den drei Fahrzeugen mit über 80 km/h überholt worden, ziemlich rasant. Der Umstand, dass sich eine Brems-Blockierspur vom Auto Ch. St.'s bei Beginn des Einmündungstrichters zum Feldweg befindet, zeigt auf, dass das Fahrzeug St. schon sehr Nahe war, als J. K. abzubiegen begann. Auch bei einer geringeren Geschwindigkeit hätte Ch. St. unter Berücksichtigung einer üblichen Reaktionszeit eine Kollision zumindest mit dem Anhänger nicht vermeiden können. Es erübrigt sich deshalb auch, eine Expertise über die von Ch. St. gefahrene Geschwindigkeit anzuordnen. Eine solche könnte im Übrigen auch keine zuverlässigen Resultate mehr liefern, da lediglich eine Brems-Blockierspur von 1,2 Metern im Bereich des Abzweigungstrichters und eine Pneudruckspur von 3,95 Metern, die bei der Kollision entstanden ist, vorhanden sind und die Beschädigungen an den Autos repariert sind. Unter diesen Umständen könnte eine Expertise beweismässig nichts mehr zu Gunsten der Beklagten beitragen. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass Ch. St. zu schnell gefahren ist. Ebenso wenig kann ihr mangelnde Aufmerksamkeit nachgewiesen werden. Aus den Unfallakten ergibt sich, dass die Unfallbeteiligten Ch. St. und J. K. in Bezug auf den Zeitpunkt des Blinkerstellens unterschiedliche Aussagen machten. Es steht lediglich fest, dass der Blinker im Zeitpunkt der Kollision eingeschaltet war. Ob J. K. ihn rechtzeitig, bevor Ch. St. mit dem Überholmanöver begann, eingeschaltet hatte, ist durch die Beklagte nicht bewiesen, weshalb Ch. St. auch diesbezüglich keine mangelnde Aufmerksamkeit vorgeworfen werden kann. Schliesslich ist auch nicht erstellt, dass für Ch. St. weitere Hinweise für das Abbiegemanöver von J. K. bestanden. Das Abbiegemanöver erfolgte in einen schmalen Feldweg, welcher nur auf kurze Distanz zu erkennen war. Das Amtsgericht hat deshalb zu Recht ein Verschulden von Ch. St. verneint. Da Ch. St. am Unfall kein Verschulden trifft, hat die Beklagte für den ganzen Schaden des Klägers aufzukommen (Art. 61 Abs. 2 SVG). Die Forderung von Fr. 8'870.50 nebst 5 % Zins seit dem Unfalldatum vom 10. Januar 1998 ist durch die Rechnung der W.-Garage AG in B., vom 30. Januar 1998 ausgewiesen und unbestritten. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens hat die Beklagte sämtliche Prozesskosten in beiden Instanzen zu tragen. Der erstinstanzliche Kostenspruch ist zu bestätigen. Die Ge

E. 6

richtsgebühr für das Appellationsverfahren beträgt Fr. 1'000.-- (§ 9 lit. a KoV). Die Kostennote des klägerischen Anwalts ist für das Appellationsverfahren auf Fr. 1'451.90 (inkl. Fr. 50.60 Auslagen und Fr. 101.30 MWST) festzusetzen. **U r t e i l s s p r u c h** 1. Die Beklagte hat dem Kläger Fr. 8'870.50 nebst 5 % Zins seit 10. Januar 1998 zu bezahlen. 2. Die Beklagte trägt sämtliche Prozesskosten in beiden Instanzen. Der erstinstanzliche Kostenspruch wird bestätigt. Die Gerichtskosten betragen vor erster Instanz Fr. 1'000.-- und sind durch den klägerischen Kostenvorschuss gedeckt. Die Gerichtskosten betragen vor Obergericht Fr. 1'000.-- und sind durch den beklag-tischen Kostenvorschuss gedeckt. Die Beklagte hat dem Kläger eine erstinstanzliche Anwaltskostenentschädigung von Fr. 1'942.75 (inkl. Fr. 7.20 Auslagen und Fr. 135.55 MWST), eine zweitinstanzliche von Fr. 1'451.90 (inkl. Fr. 50.60 Auslagen und Fr. 101.30 MWST) sowie den vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu bezahlen, somit insgesamt Fr. 4'394.65. 3. Dieses Urteil ist den Parteien und dem Amtsgericht S., II. Abteilung, zuzustellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.